

Regierungsratsbeschluss

vom 6. November 2006

Nr. 2006/1966

Einwohnergemeinde Dornach: Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Dornach reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) ihrer Gemeinde mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:
- GEP-Zusammenfassung
 - Phase III / Vorprojekte, Technischer Bericht
 - Nutzungsplan, Übersichtsplan 1:2'000 (Plan Nr. L-2346/15)
 - Übersichtsplan 1:5'000, Liegenschaften ausserhalb Baugebiet (Plan Nr. L-2346/16)
 - Übersichtsplan Einzugsgebiete 1:2'000 (Plan Nr. L-2346/17).
- 1.2 Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Dornach hat den GEP am 5. Dezember 2005 beraten und für die öffentliche Auflage freigegeben.
- 1.3 Während der öffentlichen Auflage vom 5. Januar 2006 bis 3. Februar 2006 ist eine Einsprache eingereicht worden. Der Gemeinderat hat die Einsprache am 20. Februar 2006 behandelt, aufgrund der Sachlage gutgeheissen und den GEP mit der entsprechenden Anpassung genehmigt.
- 1.4 Der vorliegende GEP soll das mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2526 vom 13. September 1982 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt, Revision 1981, ersetzen.

2. Erwägungen

- 2.1 Gestützt auf Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 35 des kantonalen Wasserrechtsgesetzes vom 27. September 1959 (WRG, BGS 712.11) planen, erstellen, betreiben und unterhalten die Gemeinden die öffentlichen Abwasseranlagen. Die kantonale Gewässerschutzverordnung vom 19. Dezember 2000 (GSchV-SO, BGS 712.912) schreibt in § 29 vor, dass die Gemeinden einen Generellen Entwässerungsplan erstellen, der bei Bedarf zu revidieren ist. Gestützt auf §§ 14 und 39 PBG haben die Gemeinden einen Erschliessungsplan über die Abwasserentsorgung zu erstellen, welcher gemäss § 18 PBG als Nutzungsplan durch den Regierungsrat zu genehmigen ist.

- 2.2 Der in den Plänen dargestellte „Perimeter des Bauzonengebietes“ ist unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der Bauzonen ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend.
- 2.3 Die im Nutzungsplan, Übersichtsplan 1:2'000 (Plan Nr. L-2346/15), dargestellten Grundwasserschutzzonen sind unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der Schutzzonen und die Auflagen betreffend Abwasseranlagen innerhalb der Schutzzonen sind einzig die rechtsgültigen Schutzzonenpläne und die zugehörigen Schutzzonenreglemente massgebend.
- 2.4 Versickerungen

Gemäss Art. 7 Abs. 2 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der Behörden versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörden in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind.

Mit der Erarbeitung des Zustandsberichtes Versickerung zum GEP ist eine hydrogeologische Beurteilung der Versickerungsmöglichkeiten vorgenommen worden. Mitberücksichtigt wurden auch die bestehenden Grundwasserschutzzonen und der Kataster der belasteten Standorte. Aufgrund dieser Erkenntnisse sind im GEP-Nutzungsplan die entsprechenden Vorgaben festgelegt worden.

Infolge der während vielen Jahrzehnten erfolgten Schwermetall-Immissionen durch die damaligen Metallwerke Dornach (heute Swissmetal - UMS Schweizerische Metallwerke AG) wurden in Dornach und seinen Nachbargemeinden umfangreiche Abklärungen zur Belastungssituation der Böden und der daraus abgeleiteten Gefährdungslage durchgeführt. Als Ergebnis musste festgestellt werden, dass gemäss der „Verordnung über Belastungen des Bodens“ (VBBo) in Dornach nahezu das gesamte Siedlungsgebiet mindestens der *Richtwertzone* (schwach belasteter Boden) zugewiesen werden muss. Auf rund einem Drittel der Siedlungsfläche muss der Boden als mittelstark bis stark belastet bezeichnet werden (*Prüfwertzone*, teilweise sogar *Sanierungswertzone*). Bezüglich der Versickerung von Regenwasser bedeutet dies, dass im Siedlungsgebiet von Dornach Versickerungen von Regenwasser nur eingeschränkt zulässig sind.

Auch wenn das Versickern von unverschmutztem Oberflächenwasser grundsätzlich Vorrang hat gegenüber dem Ableiten, ist die oben umschriebene Belastungssituation zwingend zu berücksichtigen. Für die Beurteilung der Zulässigkeit von Versickerungen und der erforderlichen Massnahmen ist der Anhang zum vorliegenden RRB „Versickerungen im Bodenbelastungsgebiet Dornach“ verbindlich.

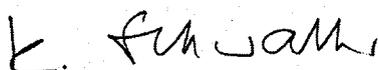
Gemäss § 31 GSchV-SO ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen die Gemeinde zuständig für Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist der Kanton zuständig. Die Zuständigkeit für Versickerungen und Einleitungen sowie das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung kann im Detail dem Merkblatt „Regenwasserentsorgung im Siedlungsgebiet“ des Amtes für Umwelt (AfU) entnommen werden.

- 2.5 In Ergänzung zum vorliegenden Beschluss enthält das Hinweisblatt „Der GEP“ des AfU Hinweise auf gesetzliche Vorgaben betreffend Entwässerungsplanungen und Bauvorhaben von Abwasseranlagen.
- 2.6 Der GEP Dornach ist vom AfU geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und ist zu genehmigen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (BGS 711.1) und § 29 GSchV-SO

- 3.1 Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) der Einwohnergemeinde Dornach, bestehend aus den in Abschnitt 1.1 aufgeführten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.
- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen sowie für Reparaturen und Sanierungen an den bestehenden Abwasseranlagen.
- 3.3 Alle Projekte für
- Abwasseranlagen, die nicht dem GEP entsprechen,
 - Sonderbauwerke,
 - Kleinkläranlagen,
 - Vorbehandlungsanlagen
- sind dem AfU zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- 3.4 Bezüglich Versickerungen ist der Anhang zum vorliegenden RRB „Versickerungen im Bodenbelastungsgebiet Dornach“ zu beachten.
- 3.5 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in das Geografische Informations-System (GIS) des Kantons zu übernehmen. Ist die GEP-Bearbeitung oder ein Teil davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin, Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.6 Das bisherige Generelle Kanalisationsprojekt, Revision 1981, der Gemeinde Dornach, genehmigt mit RRB Nr. 2526 vom 13. September 1982 sowie alle weiteren, die Abwasserentsorgung von Dornach betreffenden Nutzungspläne werden aufgehoben.
- 3.7 Die Gemeinde Dornach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 12'800.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 12'823.--, zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Dornach, 4143 Dornach

Genehmigungsgebühr:	Fr. 12'800.--	(KA 431001 /A 80059 TP 343)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015 /A 45820)
	<u>Fr. 12'823.--</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111111

Beilage

Anhang: Versickerungen im Bodenbelastungsgebiet Dornach

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SE, mit 1 Dossier GEP-Unterlagen

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche / Pläne / EDV

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Kreisbauamt III, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach

Einwohnergemeinde Dornach, 4143 Dornach (Belastung im Kontokorrent), **(Einschreiben)**

Bauverwaltung der Einwohnergemeinde Dornach, 4143 Dornach, mit 1 Dossier GEP-Unterlagen
(Versand durch Amt für Umwelt)

Bau-, Werk- und Planungskommission Dornach, 4143 Dornach

Holinger AG, Ingenieurunternehmen, Bahnhofquai 2, 4600 Olten, mit 1 Dossier GEP-Unterlagen
(Versand durch Amt für Umwelt)

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Abwasser und Landwirtschaft, 3003 Bern, mit 1 GEP-
Zusammenfassung (Versand durch Amt für Umwelt)

Amt für Umwelt (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswesen,
Genehmigung: Dornach: Genereller Entwässerungsplan (GEP) mit Bedingungen und
Auflagen.“)

Versickerungen im Bodenbelastungsgebiet Dornach

1. Ausgangslage

Mit der Erarbeitung des Zustandsberichtes Versickerung zum Generellen Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Dornach [1] ist eine hydrogeologische Beurteilung der Versickerungsmöglichkeiten vorgenommen worden. Mitberücksichtigt wurden auch die bestehenden Grundwasserschutzzonen und der Kataster der belasteten Standorte. Daraus ergab sich, dass auf über 80 % des gesamten Siedlungsgebietes von Dornach aus hydrogeologischer Sicht schlechte oder gar keine Versickerungsmöglichkeiten bestehen. Entsprechend diesen Erkenntnissen wurde im GEP-Nutzungsplan [1] betreffend Versickerung festgelegt:

Generell:

Retention und Versickerung nach Möglichkeit und Verhältnismässigkeit.

Prüfpflicht:

Bei Vorliegen eines Baugesuches für einen Neubau oder Umbau muss in jedem Fall grundsätzlich die Möglichkeit für Retentionen und/oder Versickerungen abgeklärt werden. Je nach den jeweiligen Randbedingungen im Einzelfall kann die Bauverwaltung die Bauherrschaft von der Prüfpflicht befreien.

Von 2003 bis 2005 wurden in Dornach und seinen Nachbargemeinden umfangreiche Abklärungen durchgeführt zur Belastungssituation der Böden und der daraus abgeleiteten Gefährdungslage, infolge der während vielen Jahrzehnten erfolgten Schwermetall-Immissionen durch die damaligen Metallwerke Dornach (heute Swissmetal - UMS Schweizerische Metallwerke AG). Als Ergebnis musste festgestellt werden, dass gemäss der „Verordnung über Belastungen des Bodens“ (VBBo) [2] in Dornach nahezu das gesamte Siedlungsgebiet mindestens der Richtwertzone (schwach belasteter Boden) zugewiesen werden muss. Auf rund einem Drittel der Siedlungsfläche muss der Boden als mittelstark bis stark belastet bezeichnet werden (Prüfwertzone, teilweise sogar Sanierungswertzone).

Details können dem umfassenden Synthesebericht „Bodenbelastungsgebiet Dornach, mit Aesch, Arlesheim und Reinach“ oder der gleichnamigen Broschüre sowie der zugehörigen Karte „Bodenbelastung“ entnommen werden [3].

Bezüglich der Versickerung von Regenwasser bedeutet dies, dass im Siedlungsgebiet von Dornach Versickerungen von Regenwasser nur eingeschränkt zulässig sind, was nachfolgend dargestellt wird:

2. Versickerungen in Dornach

2.1 Vorbemerkungen

Bei der Prüfung der Zulässigkeit von Versickerungen ist immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte (KbS) [4] und das Verzeichnis der schadstoffbelasteten Böden (VSB zu konsultieren und es sind gegebenenfalls die entsprechenden Einschränkungen zu berücksichtigen.

Bei Grundwasserschutzzonen [5] sind ebenfalls die entsprechenden Einschränkungen zu berücksichtigen.

2.2 Unbelastete Zone

Für die wenigen Gebiete, die in der Bodenbelastungskarte [3] als unbelastete Zone ausgewiesen sind, gelten keine Einschränkungen.

Dieser Boden gilt als unbelastet im Sinne der VBBo [2]. Für Versickerungen gelten die Vorgaben für die Machbarkeit und Zulässigkeit gemäss GEP [1] und der Richtlinie „Regenwasserentsorgung“ [6].

2.3 Richtwertzone

Für das Siedlungsgebiet, das in der Bodenbelastungskarte [3] als Richtwertzone ausgewiesen ist, gelten für Versickerungen folgende Einschränkungen:

2.3.1 Versickerungen über den Boden (Versickerungen mit Bodenpassage)

- a) Breitflächige Versickerung
Versickerungen ohne eigentliche Versickerungsanlagen

Solche Versickerungen sind nur zulässig für nicht verschmutztes Regenwasser und ausschliesslich von Gehwegen, Vorplätzen, Sitzplätzen im Liegenschaftsbereich, nicht aber für Dachwasser:

- bei befestigten und unbefestigten Flächen, wenn das Regenwasser seitlich über die Schulter auf die bewachsene Bodenschicht abfließt und dort breitflächig versickert und die Versickerungsfläche mindestens 20 % der Entwässerungsfläche beträgt;
- bei Flächen die mit einem sachgerecht aufgebauten sickerfähigen Belag ausgeführt werden (Rasengittersteine, Schotterrasen usw.).

- b) Versickerungsanlagen
Versickerungsmulden, Versickerungsbecken

Versickerungsanlagen sind nur zulässig für nicht verschmutztes Regenwasser gemäss der Richtlinie „Regenwasserentsorgung“ [6].

Für den Bau, die Wartung, den Unterhalt und die Überwachung ist die Richtlinie „Regenwasserentsorgung“ [6] zu beachten.

Versickerungsanlagen sind durch die Baubehörde in den Kataster der Abwasseranlagen aufzunehmen und dem AfU zur Kenntnis zu bringen.

2.3.2 Unterirdische Versickerungen (Versickerungen ohne Bodenpassage)

Für unterirdische Versickerungen gelten die Vorgaben für die Machbarkeit und Zulässigkeit gemäss GEP [1] und der Richtlinie „Regenwasserentsorgung“ [6].

Für den Aushub und das Wiedereindecken von Boden bei der Erstellung von Versickerungsanlagen gelten besondere Vorgaben, > Kapitel 2.5 „Bodenersatz“ beachten!

2.4 Prüfwert- und Sanierungswertzone

Für das Siedlungsgebiet, das in der Bodenbelastungskarte als Prüfwert- oder Sanierungswertzone ausgewiesen ist, gelten für Versickerungen folgende Einschränkungen:

2.4.1 Versickerungen über den Boden (Versickerungen mit Bodenpassage)

a) Breitflächige Versickerung

Versickerungen ohne eigentliche Versickerungsanlagen

Es sind nur breitflächige Versickerungen von nicht verschmutztem Regenwasser zulässig und dies ausschliesslich von Gehwegen, Vorplätzen, Sitzplätzen im Liegenschaftsbereich, nicht aber von Dachwasser

- bei befestigten und unbefestigten Flächen, wenn das Regenwasser seitlich über die Schulter auf die bewachsene Bodenschicht abfließt und dort breitflächig versickert und die Versickerungsfläche mindestens 20 % der Entwässerungsfläche beträgt;
- bei Flächen die mit einem sachgerecht aufgebauten sickerfähigen Belag ausgeführt werden (Rasengittersteine, Schotterrasen usw.).

b) Versickerungsanlagen

Versickerungsmulden, Versickerungsbecken

Versickerungsanlagen sind nur erlaubt, wenn für die Bodenpassage vorgängig ein Bodenersatz vorgenommen wird, > Kapitel 2.5 „Bodenersatz“ beachten!

2.4.2 Unterirdische Versickerungen (Versickerungen ohne Bodenpassage)

Für unterirdische Versickerungen gelten die Vorgaben für die Machbarkeit und Zulässigkeit gemäss GEP [1] und der Richtlinie „Regenwasserentsorgung“ [6].

Für den Aushub und das Wiedereindecken von Boden bei der Erstellung von Versickerungsanlagen gelten besondere Vorgaben, > Kapitel 2.5 „Bodenersatz“ beachten!

2.5 Bodenersatz

Mittels Bodenersatz kann die Zulässigkeit für Versickerungen verbessert bzw. überhaupt erst erreicht werden.

Zur Erreichung eines unbelasteten Bodens gemäss VBBo [2], soll der belastete Boden ausgehoben, schwach belasteter Boden entweder andernorts weiterverwendet oder, wie stark belasteter Bodenaushub, korrekt gemäss der „Technischen Verordnung über Abfälle“ (TVA) [7] entsorgt und durch eine mindestens 20 cm starke Schicht unbelasteten Bodens ersetzt werden. Dafür ist gemäss der „Wegleitung Bodenaushub“ [8] wie folgt vorzugehen:

- In der Richtwertzone kann der ausgehobene Boden vor Ort oder an einem andern Ort mit ähnlicher Vorbelastung wieder eingebaut werden. Der Abgeber muss den Abnehmer schriftlich über die Belastung am Entnahmeort informieren. Überschüssiges Bodenmaterial muss in eine Inertstoffdeponie gemäss TVA [7] entsorgt werden.
- in der Prüfwertzone muss der ausgehobene Boden je nach Belastungsgrad dem vorgesehenen Entsorgungsweg (Inertstoff- oder Reaktordeponie) gemäss TVA [7] zugeführt werden.
- In der Sanierungszone muss ein Sanierungs- und Entsorgungskonzept erstellt werden. Der Boden muss, je nach Belastungsgrad in einer Reststoff- oder Reaktordeponie gemäss TVA [7] entsorgt werden.

Ist ein Bodenersatz vorgenommen worden, gilt der Boden als unbelastet, es gelten die Bedingungen gemäss Kapitel 2.2 Unbelastete Zone.

3 Grundlagen und Links

- [1] GEP Genereller Entwässerungsplan
> Bauverwaltung der Einwohnergemeinde Dornach

- [2] VBBo Verordnung über Belastungen des Bodens
(http://www.admin.ch/ch/d/sr/814_12/index.html)

- [3] Bodenbelastungsgebiet Dornach
Berichte, Broschüren, Belastungskarte
> Bauverwaltung der Einwohnergemeinde Dornach
(http://www.so.ch/de/pub/departemente/bjd/afu_home/0500_fachber/0507_boden/bbg_dornach/bbg_d_download.htm)

- [4] Kataster der belasteten Standorte
> Bauverwaltung der Einwohnergemeinde Dornach
(http://www.so.ch/de/pub/departemente/bjd/afu_home/0500_fachber/0517_altlast/0517_kataster.htm)

- [5] Grundwasserschutzzonen
> Bauverwaltung der Einwohnergemeinde Dornach

- [6] Richtlinie Regenwasserentsorgung
Richtlinie zur Versickerung, Retention und Ableitung von Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten, Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)
(http://www.vsa.ch/index.php?5&backPID=5&tt_products=5)

- [7] TVA Technische Verordnung über Abfälle
(http://www.admin.ch/ch/d/sr/c814_600.html)

- [8] Wegleitung Bodenaushub
Wegleitung von ausgehobenem Boden (Wegleitung Bodenaushub), BUWAL
(http://www.umwelt-schweiz.ch/buwal/shop/shop.php?action=show_publ&lang=-D&id_thema=7&series=VU&nr_publ=4812)